

Aktenzeichen:
2 UKI 1/24



Oberlandesgericht Koblenz

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In Sachen

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V., gesetzlich vertreten durch den Vorstand,
[REDACTED] Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED] Stuttgart

gegen

Volksbank Darmstadt Mainz eG, gesetzlich vertreten durch den Vorstand, [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] Neubrunnenstraße 2, 55116 Mainz

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] Neu-Isenburg

wegen Unterlassung (Verbandsklage)

hat der 2. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Koblenz durch den Vorsitzenden Richter am
Oberlandesgericht [REDACTED] die Richterin am Oberlandesgericht
[REDACTED] und die Richterin am Oberlandesgericht [REDACTED] auf Grund der
mündlichen Verhandlung vom 21.11.2024 für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten zu unterlassen, gegenüber Verbrauchern gemäß § 13 BGB die nachfolgenden oder inhaltsgleiche Klauseln in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Zusammenhang mit Altersvorsorgeverträgen VR-RentePlus zu verwenden oder sich auf diese Klauseln zu berufen:
 1. *Darüber hinaus können einmalige Verwaltungskosten beim Übergang von der Anspar- in die Auszahlungsphase erhoben werden.*
 2. *Gesondert in Rechnung gestellt werden zurzeit 4,50 EUR Mahnkosten (...)*
 3. *Gesondert in Rechnung gestellt werden zurzeit (...) 5,00 EUR Kosten für Rücklastschriften.*
- II. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 243,51 EUR zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p. a. hieraus seit dem 12. April 2024 zu bezahlen.
- III. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- IV. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar. Die Höhe der zu leistenden Sicherheit beträgt hinsichtlich Ziffer I des Tenors 15.000,00 €, im Übrigen 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand

Der Kläger, ein als qualifizierte Einrichtung in die Liste nach § 4 UklaG eingetragener Verbraucherschutzverein, nimmt die beklagte Genossenschaftsbank auf Unterlassung der Verwendung mehrerer Klauseln in Altersvorsorgeverträgen (Riesterrente) in Anspruch.

Die Beklagte bietet Altersvorsorgeverträge unter der Bezeichnung „VR-RentePlus Altersvorsorgevertrag nach dem Altersvermögensgesetz (Bankguthaben mit Zinsansammlung)“ an. Die Sparverträge sind nach dem Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen (Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz – AltZertG) zertifiziert und steuerlich förderungsfähig. Sie gliedern sich in eine Ansparphase, in welcher der Sparrer regelmäßige Einzahlungen erbringt und für das angesparte Kapital Grund- und Bonuszinsen erhält, sowie in eine Auszahlungsphase, für welche die Zahlung einer lebenslangen Rente zugesichert werden muss. Hinsichtlich der Ausgestaltung der Auszahlungsphase hat der Anleger unterschiedliche Wahlmöglichkeiten. Zum einen kann er den Beginn der Auszahlungsphase unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen wählen, zum anderen kann er bestimmen, ob das gesamte Altersvorsorgevermögen für die lebenslange Rente verwendet wird oder ob ein Teil als Einmalauszahlung von bis zu 30 % seines angesparten Altersvorsorgevermögens ausgezahlt wird.

In ihren für eine Vielzahl von Vertragsverhältnissen vorformulierten Vertragsformularen VR-RentePlus (305 129 II DG Verlag 11.01; Anlage K 2, Bl. 15 f. eA) verwendet die Beklagte die folgende Bestimmung:

„5. Entgelt

[...] Darüber hinaus können einmalige Verwaltungskosten beim Übergang von der Anspar- in die Auszahlungsphase erhoben werden.“

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Anlage K 2 Bezug genommen.

In den von der Beklagten im Jahr 2022 vor Beginn der Auszahlungsphase übersandten „Beispielen für eine aufgeschobene R+V-Rentenversicherung für die Auszahlungsphase von Altersvorsorgeverträgen“ (Anlage K 3, Bl. 17 ff. eA/LG) befinden sich in den mitübersandten „Informationen nach § 2 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)“ unter „Beiträge und Kosten“ folgende Passage:

„Gesondert in Rechnung gestellt werden zurzeit 4,50 € Mahnkosten und 5,00 € Kosten für Rücklastschriften.“

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die zu den Akten gereichte Anlage K 3 Bezug genommen.

Die Beklagte wurde mit Schreiben des Klägers vom 15. Februar 2024 (K 4, Bl. 26 ff. eA) abgemahnt. Eine Unterlassungserklärung wurde von ihr nicht abgegeben.

Der Kläger trägt vor:

Bei den beanstandeten Regelungen handele es sich um Allgemeine Geschäftsbedingungen, die der Überprüfung durch das Gericht unterlägen.

Die Klausel zu den Verwaltungskosten zu Beginn der Auszahlungsphase sei intransparent. Es sei völlig unklar, ob der Verbraucher nun mit „Verwaltungskosten“ und wenn ja, in welcher Höhe, belastet werden könne, da die Möglichkeit und der Umfang der Kostenbelastung ihrem Wortlaut nach völlig unbestimmt seien. Vertragsbedingungen müssten aber derart klar und überschaubar formuliert sein, dass ein Verbraucher die sich daraus für ihn ergebenden wirtschaftlichen Folgen auf der Grundlage genau nachvollziehbarer Kriterien absehen könne. Nach dem Wortlaut gewähre die Klausel der Beklagten ein völlig uneingeschränktes Wahlrecht in Bezug auf die Verwaltungskosten, insbesondere der Höhe nach. Wie die Klausel tatsächlich gehandhabt werde, sei unerheblich.

Außerdem liege ein Verstoß gegen den Grundgedanken der gesetzlichen Regelung in § 2a

Satz 1 Nr. 1 AltZertG, wonach im Hinblick auf die geltend gemachten Verwaltungskosten bereits im Vertrag die jährlich oder monatlich anfallenden Kosten entweder in Euro oder als Prozentsatz angegeben werden müssten. Eine entsprechende Angabe sei nicht erkennbar.

Beide Teile der Klausel zu den Mahn- und Rücklastkosten seien gesondert zu verfolgen.

Nach dem Wortlaut würden Mahn- und Rücklastschriftkosten pauschal geltend gemacht, obwohl sie als Schadensersatzforderungen ein Verschulden voraussetzten. Zudem würden auch solche Fälle umfasst, bei denen die Mahnung den Verzug des Verbrauchers erst begründe. Damit sei ein schuldhaftes Verhalten noch nicht gegeben, so dass die Klausel gegen den Grundgedanken der gesetzlichen Regelung verstoße. Eine Pauschalierung der Mahnkosten sei nur möglich, wenn dem Vertragspartner ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt werde, nachweisen zu können, dass ein Schaden in der geltend gemachten Höhe nicht entstanden sei, die hier nicht eingeräumt werde. Diese Ausführungen seien auch bezüglich der Rücklastkosten zutreffend. Der Wortlaut der Klausel umfasse zudem auch Rücklastschriften ohne Verschulden des Verbrauchers, etwa wenn er begründet widersprochen habe, weil der eingezogene Betrag zu hoch gewesen sei.

Der Kläger beantragt,

- I. der Beklagten zu untersagen, gegenüber Verbrauchern gemäß § 13 BGB die nachfolgenden oder inhaltsgleiche Klauseln in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Zusammenhang mit Altersvorsorgeverträgen VR-RentePlus zu verwenden oder sich auf diese Klauseln zu berufen:
 1. Darüber hinaus können einmalige Verwaltungskosten beim Übergang von der Anspar- in die Auszahlungsphase erhoben werden.
 2. Gesondert in Rechnung gestellt werden zurzeit 4,50 EUR Mahnkosten (...)

3. Gesondert in Rechnung gestellt werden zurzeit (...) 5,00 EUR Kosten für Rücklastschriften;
- II. der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 € (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.
- III. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 243,51 EUR zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p. a. hieraus seit dem 12. April 2024 zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor:

Die Klausel über das Entgelt enthalte ausdrücklich nur vertragliche Regelungen zu Entgelten in der Ansparphase. Der beanstandete Teil der Klausel weise lediglich darauf hin, dass einmalige Verwaltungskosten beim Übergang von der Anspar- in die Auszahlungsphase erhoben werden können. Es gehe nur darum klarzustellen, dass bei der Verrentung des eingezahlten Betrages weitere Kosten beim Versicherer anfallen könnten, die noch nicht genauer angegeben werden könnten, da von den Versicherungsunternehmen keine Konditionen für in ferner Zukunft liegende Verrentungskontrakte angeboten werden könnten. Die Kostenbelastung des Altersvorsorgevertrages in der Auszahlungsphase sei daher in vielen Fällen bei Vertragsschluss noch nicht bekannt, was der Gesetzgeber durchaus gesehen und gebilligt habe (vgl. BT-Drs. 17/10818 zu § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 AltZertG). Der Gesetzgeber sei deshalb davon ausgegangen, dass die Höhe der Kosten in der Auszahlungsphase erst vor Beginn dieser Phase mitgeteilt werden und dem Kunden bei fehlendem Einverständnis die Kündigungsmöglichkeit nach § 1 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b AltZertG offenstehe. Das genaue Angebot für die Auszahlungsphase erhalte der Kunde später. Die diesem

Schreiben beigefügte Verbraucherinformation enthalte Angaben zur monatlichen Rente des Kunden, zum Versicherungsbeginn sowie zu den Abschluss- und Vertriebskosten. In § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 AltZertG werde ausdrücklich zugelassen, dass nur ein allgemeiner Hinweis auf die in der Auszahlungsphase anfallenden Kosten erfolge, wenn sie noch nicht feststünden. Vermutlich sei der Gesetzgeber von zwei völlig getrennten Verträgen ausgegangen. Die entscheidende Frage sei, ob sich aus dem zwischen den Beteiligten abgeschlossenen Vertrag tatsächlich die Verpflichtung ergebe, ihren jeweiligen Vertragspartnern den Abschluss eines Vertrages anzubieten, der keinerlei eigene Kosten des Rentenversicherungsträgers ausweise. Nur wenn sie dazu in der Lage sei, könne sie die Unterlassungserklärung abgeben. Aufsichtsrechtlich sei es auch nicht möglich, dass der Versicherer keine Kosten einkalkuliere, denn nach § 138 VAG seien die Tarife auskömmlich zu kalkulieren.

Soweit die Angabe von Mahn- und Rücklastschriftkosten in dem Informationsschreiben gerügt werde, handele es sich dabei lediglich um eine Information über Fremdkosten. Es handele sich demnach nicht um Klauseln, die im Verhältnis zur Beklagten nach dem Recht über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen überprüft werden könne. Die Beklagte reiche lediglich die Informationen, die sie von dem Versicherer erhalte, an ihre Kunden weiter.

Zur weiteren Darstellung des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie die Sitzungsniederschrift über die mündliche Verhandlung vom 21. November 2024 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

Die Klagebefugnis des Klägers ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 4 UKlaG (Aktivlegitimation und Prozessführungsbefugnis; vgl. Grüneberg in GrünHome Teil III, § 3 UKlaG Rn. 2).

I. Klageantrag zu I 1. (Verwaltungskosten in der Auszahlungsphase)

Es besteht ein Unterlassungsanspruch nach § 1 UKlaG, weil die streitgegenständliche von der Beklagten verwandte Klausel den Kunden aufgrund ihrer Intransparenz und ihrer Abweichung vom wesentlichen Grundgedanken des § 2a Satz 1 Nr. 1 Buchst. f AltZertG unangemessen benachteiligt (§ 307 Abs. 1 BGB; § 307 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 BGB) und deshalb unwirksam ist.

1.

Es handelt sich bei der beanstandeten Passage um AGB i.S.d. § 305 Abs. 1 Satz 1 BGB, § 1 UKlaG.

a.

Allgemeine Geschäftsbedingungen sind gemäß § 305 Abs. 1 Satz 1 BGB alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrages stellt. Dies setzt eine Erklärung des Verwenders voraus, die den Vertragsinhalt regeln soll. Davon zu unterscheiden sind unverbindliche Bitten, Empfehlungen oder tatsächliche Hinweise. Eine Vertragsbedingung liegt vor, wenn ein im Vertrag enthaltener Hinweis nach seinem objektiven Wortlaut bei den Empfängern den Eindruck hervorruft, es solle damit der Inhalt eines vertraglichen oder vorvertraglichen Rechtsverhältnisses bestimmt werden. Dabei ist – wie bei der Auslegung des Inhalts von Allgemeinen Geschäftsbedingungen – auf den rechtlich nicht vorgebildeten Durchschnittskunden und die dabei typischerweise gegebenen Verhältnisse abzustellen (BGH, Urteil vom 21. November 2023 – Az. XI ZR 290/22 –, Rn. 14, juris, st. Rspr.; BeckOK BGB/Becker, 71. Ed. 1.5.2024, BGB § 305 Rn. 16, beck-online; Lapp/Salamon in: juris-PK-BGB, 10. Aufl., § 305 BGB Stand: 27.03.2024, Rn. 15).

Nach § 1 UKlaG genügt bereits die (ernsthaft drohende) Gefahr der (erstmaligen) Verwendung zur Kontrollfähigkeit der AGB, so dass es vorliegend nicht darauf ankommt, inwieweit

sie tatsächlich bei Abschluss eines Vertrags gestellt worden sind oder dass die Absicht des Stellens schon in Bezug auf einen konkreten Vertrag infrage stand (Wolf/Lindacher/Pfeiffer/Pfeiffer, 7. Aufl. 2020, BGB § 305 Rn. 5, beck-online; Grüneberg a.a.O. § 1 Rn. 5).

b.

Nach diesen Maßstäben handelt es sich bei der streitgegenständlichen Klausel um eine Vertragsbedingung im Sinne von § 305 Abs. 1 Satz 1 BGB, § 1 UKlaG.

aa.

Hierfür spricht zunächst der Wortlaut der Klausel.

Danach können einmalige Verwaltungskosten beim Übergang von der Anspar- in die Auszahlungsphase erhoben werden. Der durchschnittliche Sparer versteht die Klausel so, dass der Beklagten das Recht eingeräumt werden soll, von ihm beim Übergang von der Anspar- in die Auszahlungsphase Verwaltungskosten zu erheben. Zwar lässt die Regelung völlig offen, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe dies der Fall sein soll. Dies stellt den Regelungsgehalt der Klausel jedoch nicht in Frage und lässt den Text nicht als bloße Information erscheinen. Der rechtlich nicht vorgebildete Durchschnittskunde erkennt in der Klausel vielmehr eine vertragliche Regelung, wonach die Beklagte ohne Bindung an weitere Voraussetzungen berechtigt sein soll, ihn beim Übergang in die Auszahlungsphase mit Verwaltungskosten zu belasten, die der Höhe nach im Vorhinein nicht feststehen. Aus seiner Sicht wird damit die vertragliche Grundlage für eine Forderung der Beklagten geschaffen (vgl. BGH a.a.O. Rn. 16 ff.).

bb.

Der Zusammenhang, in den die Klausel eingebettet ist, verstärkt diesen Eindruck.

Sie befindet sich in dem vom Kunden unterzeichneten Vertragsformular unter der Überschrift „Entgelt“. An dieser Stelle wird der rechtlich nicht vorgebildete Durchschnittskunde keine reine Information erwarten, sondern vielmehr die zentralen vertraglichen Regelungen. Aus dem ersten Satz des Abschnitts ergibt sich, dass die Beklagte nicht berechtigt ist, Abschluss- und Vertriebskosten zu berechnen. Danach geht es um die Verwaltungskosten des Vertrages in der Ansparphase und um die Kosten, die für den Wechsel in einen anderen Altersvorsorgevertrag erhoben werden, welche die Beklagte im Preisaushang bzw. Preisverzeichnis bekannt gibt. Im Folgesatz werden die derzeit erhobenen Kosten konkret genannt. Angesichts dieser Regelungen bezüglich der zu zahlenden Entgelte spricht auch die Verortung der Klausel für einen Regelungsgehalt der angegriffenen Klausel und nicht für eine bloße Information.

cc.

Ein reiner Informationsgehalt der beanstandeten Klausel ergibt sich auch nicht daraus, dass die Beklagte bei Abschluss des Altersvorsorgevertrages die bei dem zwingend einzuschaltenden Versicherer anfallenden Kosten noch nicht beziffern kann (vgl. BT-Drs. 17/10818 zu § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 AltZertG). Aus ihrer Sicht mag die Klausel deshalb reinen Informationscharakter bezüglich eines ungewissen zukünftigen Ereignisses gehabt haben, für den rechtlich nicht vorgebildeten Durchschnittskunden stellt sich die Klausel jedoch nicht so dar. Denn die für eine solche Einschätzung erforderlichen Informationen enthält die Regelung nicht, insbesondere wird nicht mitgeteilt, dass es sich um etwaige Kosten des später einzuschaltenden Versicherers handelt, die derzeit noch nicht beziffert werden können.

b.

Die monierte Klausel ist unwirksam, da sie den Kunden unangemessen benachteiligt (§ 307 Abs. 1 Satz 1 BGB).

aa.

Sie verstößt zunächst gegen das Transparenzgebot aus § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB.

Nach dieser Vorschrift liegt eine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners i.S.d. § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB vor, wenn die Bestimmung nicht klar und verständlich ist. Das Transparenzgebot verpflichtet den Verwender von AGB, die Rechte und Pflichten seiner Geschäftspartner möglichst klar und durchschaubar darzustellen. Dazu gehört nicht nur, dass die einzelne Regelung für sich genommen klar formuliert ist, sondern sie muss auch im Zusammenhang mit dem übrigen Klauselwerk verständlich sein. Die Klausel muss die wirtschaftlichen Nachteile und Belastungen für einen durchschnittlichen Vertragspartner so weit erkennen lassen, wie dies unter Berücksichtigung von Treu und Glauben nach den Umständen gefordert werden kann. Der Vertragspartner des Verwenders muss bereits bei Vertragsschluss erkennen können, was gegebenenfalls „auf ihn zukommt“ (BGH, Urteil vom 21. November 2023, a.a.O. Rn. 22; BeckOK BGB/H. Schmidt, 72. Ed. 1.11.2024, BGB § 307 Rn. 45, beck-online; Lapp/Salamon a.a.O., § 307 BGB Rn. 112 ff.).

Das vom Transparenzgebot umfasste Bestimmtheitsgebot verlangt, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen so genau beschrieben werden, dass für den Verwender keine ungerechtfertigten Beurteilungsspielräume entstehen. Einseitige Bestimmungsvorbehalte können nur hingenommen werden, soweit sie bei unsicherer Entwicklung der Verhältnisse als Instrument der Anpassung notwendig sind und den Anlass, aus dem das Bestimmungsrecht entsteht, sowie die Richtlinien und Grenzen seiner Ausübung möglichst konkret angeben, wobei bei der Bewertung der Klausel wiederum auf die Erwartungen und Erkenntnismöglichkeiten eines durchschnittlichen Vertragspartners des Verwenders im Zeitpunkt des Vertragsschlusses abzustellen ist (BGH Urteil vom 21. November 2023, a.a.O., Rn. 23 f.; BeckOK BGB/H. Schmidt, 71. Ed. 1.8.2024, BGB § 307 Rn. 49, beck-online; Lapp/Salamon a.a.O. § 307 BGB, Rn. 112). Auch auf die (ansonsten) nicht der Inhaltskontrolle unterliegenden preis- und leistungsbestimmenden Klauseln erstreckt sich das Transparenzgebot (Fuchs in Ulmer/Brandner/Hensen - AGB-Recht, 13. Aufl. 2022, § 307 BGB Rn. 324), dessen Ziel neben der Rechtsklarheit auch die Preisklarheit ist (Lapp/Salamon a.a.O. § 307 BGB, Rn. 110).

Diesen Anforderungen genügt die angegriffene Klausel nicht.

Der Verbraucher kann die mit der Klausel für ihn verbundenen wirtschaftlichen Folgen nicht absehen, da die Klausel nicht erkennen lässt, ob überhaupt Kosten zu erwarten sind und wenn ja, in welcher Höhe. Durch die Formulierung „können erhoben werden“, bleibt schon offen, ob die Kosten tatsächlich erhoben werden oder nicht. Auch zur Höhe der Kosten enthält die streitgegenständliche Klausel keine Regelung; es wird weder ein absoluter Betrag noch ein Prozentsatz des angesparten Kapitals genannt. Damit bleibt der Betrag völlig offen, mit dem der Sparer belastet werden kann. Die Klausel benennt zudem keine Voraussetzungen und Kriterien, die maßgebend für den Anfall der Verwaltungskosten dem Grunde nach und für die voraussichtliche Höhe dieser Kosten sind.

Insbesondere enthält die Klausel keinen Hinweis darauf, dass es sich dabei um Kosten handelt, die von dem (zwingend einzuschaltenden) Versicherer erhoben werden (können) und die nur an den Kunden weitergereicht werden sollen, wie die Beklagte geltend macht. Es kann deshalb dahinstehen, welche Bedeutung es hat, dass in der Gesetzesbegründung angeführt ist, die Kostenbelastung des Altersvorsorgevertrages in der Auszahlungsphase sei in vielen Fällen bei Vertragsschluss noch nicht bekannt, weil sich die Anbieter von Bankansparplänen für die Verrentung eines Versicherers bedienen müssten und deshalb könne die Angabe zu den Kosten als Prozentsatz der gezahlten Leistungen ab Beginn der Auszahlungsphase entfallen (vgl. BT-Drs. 17/10818 zu § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 AltZertG). Die von der Beklagten verwendete Formulierung geht über diesen Fall jedenfalls hinaus.

bb.

Zudem liegt eine unangemessene Benachteiligung des Kunden vor, weil die Regelung mit dem wesentlichen Grundgedanken des § 2a Satz 1 Nr. 1 Buchst. f AltZertG nicht vereinbar ist, § 307 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 BGB.

§ 2a Satz 1 Nr. 1 Buchst. f AltZertG bestimmt, dass ein nach diesem Gesetz zertifizierter Altersvorsorgevertrag nur Verwaltungskosten ab Beginn der Auszahlungsphase als Prozent-

satz der gezahlten Leistung vorsehen darf. Die streitgegenständliche Klausel lässt hingegen völlig offen, wie die Verwaltungskosten berechnet werden sollen und überlässt dies vollständig der Beklagten.

c.

Die aufgrund der Verwendung der Klausel vermutete Wiederholungsgefahr hat die Beklagte nicht widerlegt.

Sie verwendet die Klausel in ihren Vertragsformularen, verteidigt ihre Wirksamkeit und hat keine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben.

d.

Die Androhung von Ordnungsmitteln beruht auf § 890 Abs. 2 ZPO.

II. Klageantrag zu I 2. (Mahnkosten)

Der Kläger kann von der Beklagten gemäß § 1 UKlaG i.V.m. § 309 Nr. 4 und Nr. 5 Buchst. a und b BGB die Unterlassung der Verwendung der streitgegenständlichen Klausel verlangen.

a.

Bei dieser Klausel handelt es sich, wie der Senat auch unter dem Eindruck der Erörterungen in der mündlichen Verhandlung erkannt hat, ebenfalls um AGB i.S.d. § 305 Abs. 1 Satz 1 BGB i.V.m. § 1 UKlaG.

Zu den Voraussetzungen hierfür wird auf die Ausführungen unter I.1.a. Bezug genommen.

aa.

Obwohl die streitgegenständliche Klausel noch nicht Vertragsbestandteil geworden ist, kann sie mit einer Klage gegen den Verwender nach § 1 UKlaG angegriffen werden; ausreichend ist, dass sie über den abstrakten Vorgang der Vorformulierung hinaus in konkrete Vertragsverhandlungen eingebracht und damit im rechtsgeschäftlichen Verkehr benutzt wurde (Habersack in: Ulmer/Brandner/Hensen AGB-Recht, 13. Auflage 2022, § 305 BGB, Rn. 13; Grüneberg a.a.O. § 1 Rn. 5). Das ist hier mit dem Übersenden der Beispielsberechnungen für die Auszahlungsphase bereits der Fall.

bb.

Der Wortlaut der beanstandeten Klausel spricht wiederum für eine verbindliche Regelung.

Dort heißt es, dass Mahnkosten in Höhe von 4,50 € gesondert in Rechnung gestellt werden. Der Durchschnittsverbraucher versteht dies so, dass die Beklagte berechtigt sein soll, bei jeder Mahnung Mahngebühren zu erheben. Dass dafür weitere Voraussetzungen erfüllt sein müssen, kommt in der Klausel nicht zum Ausdruck und wird dem durchschnittlichen Sparer auch nicht bekannt sein, so dass sich die Klausel für ihn nicht lediglich als Information zu den bestehenden Preisen darstellt. Ebenso wenig ist ersichtlich, dass es sich – wie die Beklagte behauptet – allenfalls um Gebühren handelt, die nur im Verhältnis zwischen der R+V-Versicherung und der Beklagten anfallen können.

cc.

Der Zusammenhang, in dem die Klausel verwendet wird, lässt sie ebenfalls nicht als reine Information ohne Regelungsgehalt erscheinen.

Sie wird dem Kunden zwar mit verschiedenen Beispielen für die Auszahlung der Ansparsumme übersandt, ist also noch nicht Teil eines Vertrages oder eines konkreten Vertragsangebots und steht auch unter der Überschrift „Informationen nach § 2 der Verordnung über

Informationspflichten bei Versicherungsverträgen“. Vertragsbedingungen liegen allerdings schon dann vor, wenn lediglich beim objektiven Betrachter der Eindruck hervorgerufen wird, dass der Verwender mit einer bestimmten Formulierung das (zukünftige) Vertragsverhältnis vorbereiten und gestalten will (Lapp/Salamon a.a.O. § 305 BGB, Rn. 18; MüKoZPO/Micklitz/Rott, 6. Aufl. 2022, UKlaG § 1 Rn. 24). Dies ist hinsichtlich der Mahnkosten der Fall.

Zudem enthält die „Information“ auch weitere Regelungen, wie die Fälligkeit des Einmalbetrages oder die Abschluss- und Vertriebskosten. Diese Angaben sind in den übrigen Unterlagen nicht enthalten, so dass in diesem Abschnitt nicht bloß Informationen zusammengefasst werden. In diesem Licht erscheint auch die Passage zu den Mahnkosten als Regelung.

dd.

Bei der Klausel handelt es sich auch nicht um eine kontrollfreie Preisvereinbarung i.S.d. § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB, sondern um einen pauschalierten Schadensersatzanspruch (vgl. BGH, Urteil vom 17. September 2009 – Xa ZR 40/08 –, Rn. 15, juris; Senatsurteil vom 14. Juli 2016 – 2 U 780/15 –, Rn. 25, juris – jeweils zu Rücklastschriftkosten).

ee.

Die Beklagte ist Verwenderin der Klausel, auch wenn es sich um Unterlagen handelt, die sie von der R+V Lebensversicherung AG erhält und an die Kunden weiterreicht.

Nur Vertragsbedingungen, die von unabhängigen Dritten in den Vertrag eingeführt werden, sind aus dem Anwendungsbereich des § 305 Abs. 1 BGB ausgeschlossen (Habersack a.a.O., § 305 BGB, Rn. 31). Hier ist jedoch die Beklagte die Vertragspartnerin der jeweiligen Kunden und mit ihr soll die streitgegenständliche Klausel vereinbart werden. Die Beklagte macht sich mithin die Klausel der R+V-Versicherung zu eigen, indem sie diese an die Kunden weiterleitet.

b.

Die Klausel ist nach § 309 Nr. 4 und Nr. 5 BGB unwirksam.

aa.

Sie verstößt zunächst gegen § 309 Nr. 4 BGB, wonach eine Regelung in AGB unwirksam ist, durch die der Verwender von der gesetzlichen Obliegenheit freigestellt wird, den anderen Vertragsteil zu mahnen oder ihm eine Frist für die Leistung oder Nacherfüllung zu setzen.

Von dem Verbot sind auch Klauseln umfasst, die zwar die Mahnung und Fristsetzung nicht ausdrücklich ausschließen, aber deren Rechtsfolgen – Schadensersatz, Rücktritt, Verzinsung – ohne eine solche eintreten lassen, etwa wenn danach auch Kosten für die verzugsbegründende Mahnung geltend gemacht werden können (BGH, Urteil vom 31. Oktober 1984 – VIII ZR 226/83 –, Rn. 53, juris). Nach dem Wortlaut der Klausel kann die Beklagte für jede Mahnung ohne weitere Voraussetzungen 4,50 € verlangen.

bb.

Weiter verstößt die Regelung gegen § 309 Nr. 5 Buchst. a und b BGB.

Wie der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 18.2.2015 (NJW-RR 2015, 690, Rn. 22, juris) klargestellt hat, trägt die Beweislast für einen nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden in Höhe der Pauschale der Klauselverwender; dieser hat nachzuweisen, dass der vereinbarte Betrag dem typischen Schadensumfang entspricht. Eine entsprechende Auffassung wurde vom Bundesgerichtshof bereits in einer älteren Entscheidung (NJW 1977, 381 = BGHZ 67, 313 - Rn. 20, juris) vertreten. Dem haben sich verschiedene Obergerichte angeschlossen (vgl. OLG Schleswig, Urteil vom 26. März 2013 – 2 U 7/12 –, Rn. 128, juris; Brandenburgisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 24. Februar 2012 – 7 W 92/11 –, Rn. 31, juris) und wurde auch vom Senat bereits mehrfach so entschie-

den (Beschluss vom 19.2.2014 - 2 U 246/13 - VuR 2014, 439; Urteil vom 14. Juli 2016 – 2 U 780/15 –, Rn. 29 f., juris). Die zitierte Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 18.2.2015 ist ebenfalls in einem Verbandsklageprozess ergangen, gibt mithin die Beweislastverteilung in einem solchen wieder.

Die Beklagte hat nicht dargelegt, dass eine Mahngebühr von 4,50 € dem üblichen Schadensumfang entspricht. Zu dem ersatzfähigen (und damit grundsätzlich pauschalierbaren) Schaden zählt nur derjenige, der adäquat kausal durch die Pflichtverletzung verursacht wurde und in den Schutzbereich der verletzten Norm fällt. Den für die Schadensermittlung und außergerichtliche Abwicklung des Schadensersatzanspruchs anfallenden Arbeits- und Zeitaufwand hat der Geschädigte auch dann selbst zu tragen, wenn er dafür besonderes Personal einsetzt (BGH, Urteil vom 26. Juni 2019 – VIII ZR 95/18 –, Rn. 19, juris). Wie sich die Pauschalkosten zusammensetzen trägt die Beklagte nicht vor. Der Bundesgerichtshof hat im Jahr 2019 in der zitierten Entscheidung eine pauschale Mahngebühr von 2,50 bereits für überhöht angesehen.

Die Beklagte ermöglicht zudem dem Kunden nicht den Nachweis, dass die tatsächlich anfallenden Mahnkosten geringer sind als die vereinbarte Pauschale (§ 309 Nr. 5 Buchst. b BGB).

c.

Die aufgrund der Verwendung der Klausel in ihren Verträgen vermutete Wiederholungsgefahr hat die Beklagte nicht widerlegt.

Sie verwendet die Klausel in ihren Vertragsformularen, verteidigt ihre Wirksamkeit und hat keine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben.

d.

Die Androhung von Ordnungsmitteln beruht auf § 890 Abs. 2 ZPO.

III. Klageantrag zu I. 3. (Rücklastschriftkosten)

Es kann insoweit auf die Ausführungen unter II Bezug genommen werden, die sinngemäß auch hinsichtlich der Rücklastschriftkosten in Höhe von 5,00 € gelten.

IV. Klageantrag zu II.

Der Anspruch auf Ersatz der aufgrund der Abmahnung entstandenen Aufwendungen ergibt sich aus § 5 UKlaG i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 2 UWG. Die aus dem Tenor ersichtliche Höhe wurde nicht bestritten.

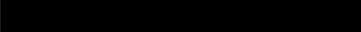
V. Nebenentscheidungen

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 Satz 1 und 2 ZPO.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision liegen nicht vor. Die Rechtssache betrifft die Entscheidung in einem Einzelfall und hat weder grundsätzliche Bedeutung (§ 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO) noch ist der Streitfall zur Fortbildung des Rechts oder der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs zu eröffnen (§ 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ZPO).


Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht


Richterin
am Oberlandesgericht


Richterin
am Oberlandesgericht

Beschluss

Der Streitwert wird auf 7.500,00 € festgesetzt.

Streitwert und Beschwer richten sich in Verfahren nach dem UKlaG regelmäßig allein nach dem Interesse der Allgemeinheit an der Beseitigung der angegriffenen Bestimmungen, nicht hingegen nach der wirtschaftlichen Bedeutung eines Klauselverbots, wobei ein Wert von 2.500,00 € je angegriffener (Teil-)Klausel als angemessen anzusehen ist (BGH, Beschluss vom 23. Februar 2017 – III ZR 390/16 –, Rn. 6, juris).


Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht


Richterin
am Oberlandesgericht


Richterin
am Oberlandesgericht

Oberlandesgericht Koblenz
2 UKI 1/24

Verkündet am 19.12.2024

██████████, Justizinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt:

(Dienstsiegel)

██████████ Justizinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle